

## BGE 73 I 270

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_73\\_I\\_270](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_270)

FR: ATF 73 I 270

IT: DTF 73 I 270

### Volltext

270 Verwaltungs. und Disziplinarrecht. Wenn die Mitglieder' des Basler Gesangvereins das Auf- stellen und Zerlegen des Konzertgerüsts selbst besorgten, würde ebenfalls keine Steuerpflicht entstehen. Beim Trans- pdrt von Möbeln oder Konzertflügeln handelt es sich regel- mässig nicht um einen Werkvertrag oder Auftrag, sondern um einen Frachtvertrag, der von der Umsatzsteuer nicht erfasst wird. Das Abmontieren und Wiederzusammen- setzen soll hier nur den Transport erleichtern; es dient nicht dazu, einen andern, für einen neuen Zweck bestimm- ten Gebrauchsgegenstand herzustellen. Auch das Öffnen und Schliessen eines Regenschirmes geschieht normaler- weise nicht auf Grund eines Werkvertrages oder Auftrages und muss daher schon aus diesem Grunde umsatzsteuer- frei sein. Unbegründet ist auch der' Einwand, die Steuer könne nur von dem Teil der Rechnung erhoben werden. der si" h auf das Aufstellen und Wiederabbrechen des Gerüsts beziehe, nicht aber auch von den Kosten der Aufbe- wahrung, des Transportes und der Versicherung. Das käme nur in Frage, wenn solche Kosten gesondert in Rechnung gestellt worden wären und . es sich zudem um effektive Auslagen (an Drittpersonen) handelte (Art. 22 Abs. 2 lit. a WUStB), was hier nicht der Fall ist. Steuerbares Entgelt ist der volle Betrag der in Frage stehenden Rech- nungen. Demnach erkennt das Bulidesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 38. Auszug aus dem Urteil vom 11 • .Juli 1947 1. S. P. gegen eidg. Steuerverwaltung. .Lua:usateuer. : 1. KontroUerhebungen der eidg. SteuerverwaJtung bei Entrichtung der Steuer nach dem Markenverfahren. 2. Weisen die Bücher des Steuerpflichtigen die Umsätze in a.bgabe. belasteten Waren nicht unmittelbar mit genügender Sicherheit aus, so sind die Umsätze zu schätzen. 1 Bundesrechiliche Abgaben. N° 38. 271 Imp8t 8fU' le luze : 1. Contröles exeoutes par l'administration f8d6ra.le des contri- butions lors de la perception de l'irnpöt selon Ia procedure de restam~illage. 2. Si Je chiffre d'affaires obtenu par le contribuable sur les articles de luxe ne ressort pas directement et s\lrement de ses livres, les autorites fiscales ont le droit de le fixer par estimation. I 't1IIP08ta Btd 1U88o: 1. Controlli eseguiti daJI'Ammiuistrazione federa.le delle .contri- buzioni all'atto della riscossione deIl'irnposta mediante il sistema delle marche. 2. Se Ia cifra d'aflari ottenuta da! oontribuente sugli artiooli di lusso non risulta direttamente e sicuramente dai suoi libri. le autorità. fiscali hanno il diritto di stabilirIa per via di stima. P., Inhaber einer Parfumerie, ist im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktoberj29. De- zember 1942 über die Luxusstener (LStB) steuerpflichtig. Bei seinen Detaillieferungen von Parfumerien und kosme- tischen Produkten entrichtet er die Steuer durch Ver- wendung von Luxussteuermarken (Markenverfahren), die bei einer Poststelle bezogen und auf der Ware oder ihrer Umhüllung aufgeklebt und entwertet werden. Eine Ab- rechnung mit der eidgenössischi. . Steuerverwaltung findet nicht statt. Bei einer anfangs Oktober 1944 eingeleiteten und am 13. Februar 1945 abgeschlossenen Kontrolluntersuchung kam die eidg. Steuerverwaltung zu der Auffassung, dass der Steuerpflichtige seit dem 31. Oktober 1942 zu wenig Steuern

entrichtet hatte. Sie stellte, gestützt auf ihre Erhebungen, mit Ergänzungsabrechnung vom 13. Februar 1945, eine Steuermachforderung von Fr. 13,525.05. Die Schätzung beruht auf im Betriebe des Steuerpflichtigen vorgefundenen Aufzeichnungen und Belegen, nämlich einem Inventar vom 30. Juni 1942, den Einkaufsfakturen für den Zeitraum 1. Juli 1942 bis 30. Juni 1944 und einem Schlussinventar auf diesen Zeitpunkt. Auf Grund dieser Unterlagen wurde die Warenbewegung für den Zeitraum 1. November 1942 - 30. Juni 1944 (zu Verkaufspreisen) sowie der Anteil der Luxuswaren am Gesamtumsatz ermittelt. Sodann wurde der Warenumsatz des Zeitraums 272 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. vom 1. Juli 1944 bis 13. Januar 1945 berechnet. Es ergab sich ein steuerbarer Umsatz von Fr. 310,555.25. Die Steuer zu 10 % war danach auf Fr. 31,055.25 festzusetzen. Der Beschwerdeführer hatte in der entsprechenden Zeit Fr. 17,530.50 Stempelmarken verwendet; der Fehlbetrag von Fr. 13,525.05 entspricht der Nachforderung. Diese ist im Einspracheentscheid auf Fr. 11,538.40 herabgesetzt worden auf Grund der Annahme, dass der Anteil der Luxuswaren am Lagerbestand vom 30. Juni 1942, der auf Grund der Belege auf 69 % festgesetzt worden war, mit nur 60 % eingestellt werden könne; dadurch wurde der Zuwachs des Bestandes an Luxuswaren auf den 30. Juni 1944 um Fr. 21,405.90 höher, als ursprünglich angenommen worden war, und der Umsatz entsprechend kleiner. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, den Einspracheentscheid der eidg. Steuerverwaltung aufzuheben und die Sache nach Ergänzung der Untersuchung neu zu beurteilen oder sie an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, der Beschwerdeführer sei nicht verpflichtet gewesen, eine Buchführung zur Sonderung der luxussteuerpflichtigen von den steuerfreien Waren einzurichten. Daraus, dass sie anfänglich fehlte, dürfe ihm kein Vorwurf gemacht werden. AUF den Erwägungen: 1. ;:::;; Die eitelgenössische Steuer auf <fem Umsatz von Luxus\VÄH;il wird, ohne Aufforderung seitens der Steuerverwaltung, vom Steuerpflichtigen entrichtet, bei Luxuswaren der hier in Frage stehenden Art durch Verwendung von Stempelmarken bei jedem Detailverkauf. Die Tätigkeit der mit der Durchführung der Abgabe betrauten Steuerbehörde beschränkt sich im wesentlichen auf die Aufsicht über die richtige Erfüllung der Steuerpflicht. Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde besteht einerseits im Erlass der für die Durchführung der Steuer erforderlichen Weisungen und in Erteilung von Auskünften an die Steuer-Registersachen. N° 39. 2'13 pflichtigen. wenn diese darum einkommen, und andererseits besonders in regelmässigen Kontrollerhebungen in den Betrieben über den Umfang der geschuldeten Abgaben und über deren Entrichtung. Bei diesen Kontrollen hat der Pflichtige der Steuerbehörde auf Verlangen alle Angaben zu machen und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen, die für die Feststellung der Steuerpflicht und die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind (Art. 22, Abs. 3 LStB). Weisen die Bücher die Umsätze in abgabebelasteten Waren nicht unmittelbar, mit genügender Sicherheit aus, so sind die Umsätze zu schätzen. 2. - Hier sind die steuerbaren Umsätze, soweit sie nicht unmittelbar feststellbar waren, auf Grund der Geschäftsbücher und Belege berechnet worden aus dem Warenbestand zu Beginn, dem Zukauf während und dem Warenbestand am Ende der Kontrollperiode. Die gegen diese Berechnung erhobenen Einwendungen sind ungegründet ... 11. REGISTERSACHEN REGISTRES 39. Urteil der D. Zivilabteilung d. d. 3. Juli 1947 i. S. Wwe Landolt gegen den Reglernggfitli alls Kantons Glarns. Anmeldung des Alzeineigentums an einem auf den Namen des Ehemannes eingetragenen Grundstückes durch die Witwe, gestützt auf einen nicht gemäss Art. 248 ZGB eingetragenen Ehevertrag, wonach Gütergemeinschaft besteht und der überlebende Ehegatte das ganze Gesamtgut erhalten soll. Der Ehevertrag genügt nicht als Ausweis für solchen Erwerb.

Art. 963 ZGB, Art. 18 GBV. Il est institué un régime de biens communs mais prévoyant en cas de décès de l'un des conjoints les biens communs deviendront propriété du survivant; contrat enregistré au registre des régimes matrimoniaux ; décès du mari ; requête de la veuve au conservateur du registre financier tendant à ce 18 AS 73 I - 1947

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.